

Satzung über die Veränderungssperre „VSP Ufer Hornstaad“ Horn

Aufgrund von §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuell geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2024 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ufer Hornstaad“ Horn wird eine Veränderungssperre „VSP Ufer Hornstaad“ Horn angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist identisch mit dem Bereich des Bebauungsplans „Ufer Hornstaad“ Horn. Der genaue Geltungsbereich mit Flurstück genauer Abgrenzung ist dem Lageplan vom 27.02.2024 zu entnehmen, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 BauGB in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Anlage:

Lageplan zum Geltungsbereich vom 27.02.2024

Gaienhofen, den 20.03.2024

Gez. Jürgen Maas, Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach Baugesetzbuch (BauGB):

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung bzw. der Mangel nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

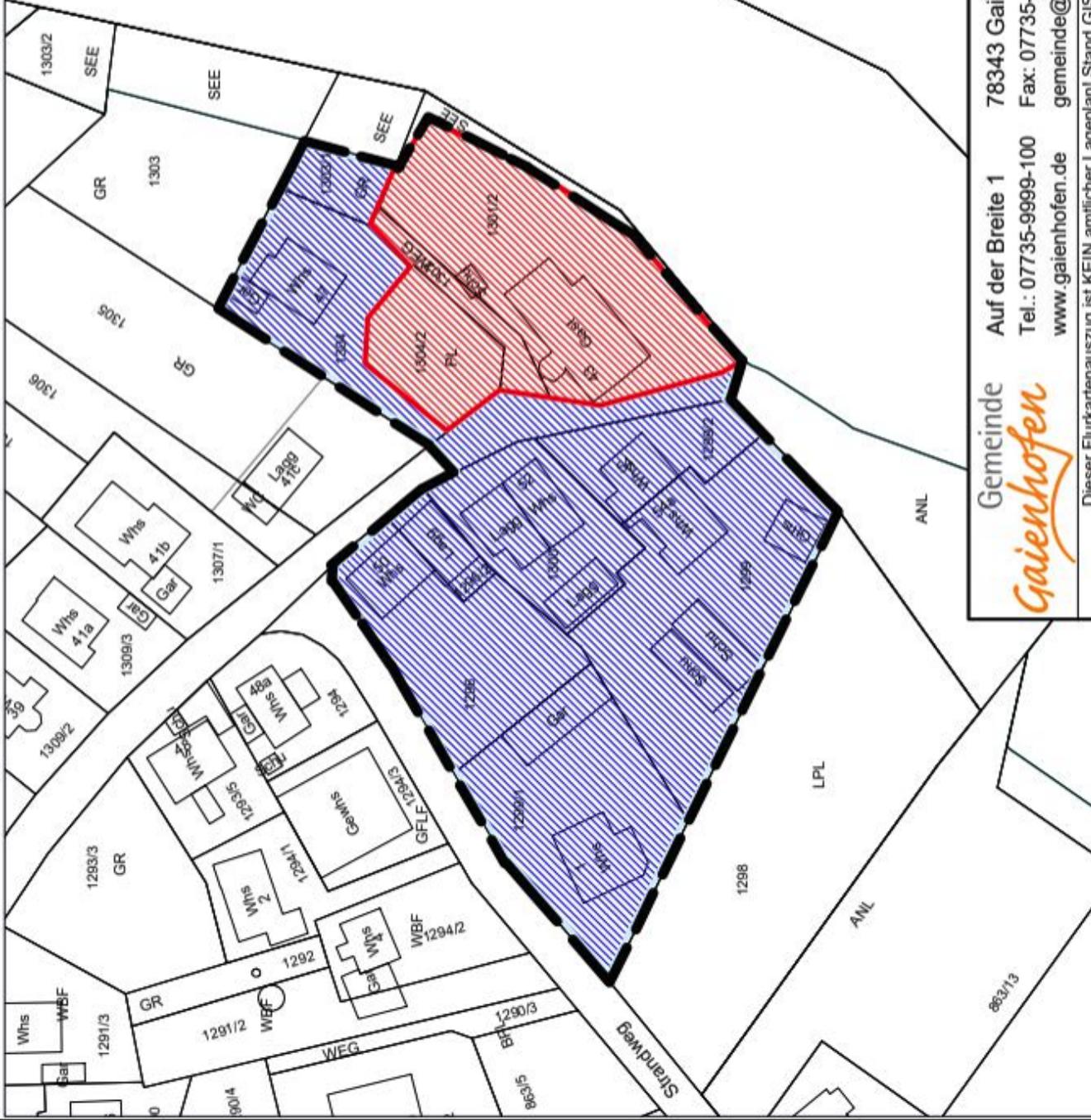
Zudem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach Gemeindeordnung (GemO):

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der oben genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Maßstab: 1:1000
Datum: 27.02.2024
bearb.: Herr Martin
Tel. 9999- 118

Gemeinde **Gaienhofen**
Auf der Breite 1 78343 Gaienhofen
Tel.: 07735-9999-100 Fax: 07735-9999-200
www.gaienhofen.de gemeinde@gaienhofen.de
Dieser Flurkartenauszug ist KEIN amtlicher Lageplan! Stand GIS-Daten: 02/2022

Vorstehende Satzung über die Veränderungssperre „VSP Ufer Hornstaad“ Horn nach BauGB in der Fassung vom 20.03.2024 wird hiermit ausgefertigt.
Die Bestandteile stimmen mit dem Willen des Gemeinderats (Beschluss vom 19.03.2024) überein.

Gaienhofen, 20.03.2024

Jürgen Maas
Bürgermeister

Der Beschluss der Satzung wurde am 22.03.2024 im Amtsblatt der Gemeinde Gaienhofen „Höri Woche“ nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Baurechtsbehörde erfolgte am _____.

Gaienhofen, _____

Jürgen Maas
Bürgermeister